

Band 666/Ja/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
am Dienstag, 31. August 1976, 9.03 Uhr

(141. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko

Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen:

RAe. Dr. Heldmann, Egglar, Künzel, Schnabel und Grigat.

Der Gehilfe des RA Dr. Heldmann, Herr Wackernagel, ist ebenfalls anwesend.

Als Zeugin ist erschienen

Ilse S t a c h o w i a k

- vorgeführt aus Untersuchungshaft-  
mit ihrem Rechtsbeistand, RA Jipp.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr Rechtsanwalt Schwarz wird sich um eine halbe Stunde verspäten.

Herr Rechtsanwalt Schily hat mitteilen lassen, daß er sich durch einen Stau verspätet habe am Flughafen, sein Flugzeug nicht er-

./.

reicht habe, so daß er an der Vormittagssitzung nicht teilnehmen könne. Wir sind im Ungewissen, ob er gegebenenfalls heute nachmittag zur Sitzung erscheinen wird. Wir haben telefonisch jetzt mal rückgefragt im Büro und noch keinen Bescheid erhalten. Ich hoffe, daß er in der nächsten Zeit noch kommt. Für heute sind geladen die Zeuginen Stachowiak und Eckes. Bitte...

RA Jipp: Mein Name ist Rechtsanwalt Jipp aus Hamburg. Ich bin der Beistand für Frau Stachowiak.

V.: Selbstverständlich zulässig. Wenn Sie irgendwelche Wünsche bezüglich der Beratung haben, so bitte ich, daß Sie sich melden.

Die Zeugin Stachowiak wird gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugin ist mit der Aufnahme ihrer Aussage auf das Gerichtstonband nicht einverstanden.

In der Folge wird das Tonbandgerät ausgeschaltet, solange sich die Zeugin äußert.

Die Zeugin macht folgende Angaben zur Person:

Ilse S t a c h o w i a k  
geb. [REDACTED] 1954, z.Zt. berufslos,  
z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Hamburg,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Ich möchte jetzt die Beweisthemen im Zusammenhang benennen. Dann können Sie sich äußern zu allem, was Sie dazu zu sagen haben. Sie sollen nach dem Antrag der Verteidigung angeben können, daß es in der Roten-Armee-Fraktion keine hierarchische Struktur oder ein sonstiges Verhältnis der Über- und Unterordnung gegeben habe, auch nicht in tatsächlicher Hinsicht.

Die Zeugin Stachowiak spricht unverständlich dazwischen.

Zweiter Punkt Ihrer Beweisthemen, daß die Rote-Armee-Fraktion nicht als "offene Gruppe" sondern in kleinen, zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen organisiert gewesen sei, wobei sich der Informatins Austausch auf die jeweilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkt habe.

Vor Beginn ihrer Aussage wird die Zeugin gem. § 55 StPO belehrt.

- Die Zeugin macht Angaben zur Sache -

Rechtsanwalt Schlaegel erscheint um 9.08 Uhr im Sitzungssaal.

Rechtsanwalt Schwarz erscheint um 9.16 Uhr im Sitzungssaal.

Sodann erklärt die Zeugin:

Ich möchte jetzt eine Pause.

V.: Die Fragen, die ich zu stellen hatte mit den Beweisthemen, scheinen mir hiermit beantwortet zu sein.

Sind beim Gericht weitere Fragen? Ich sehe nicht.

Zg.in Sta.: Ich bin noch nicht fertig. Ich will mich konzentrieren.

V.: Hat die Bundesanwaltschaft Fragen?

OSTA Z.: Wir stellen unsere Fragen vorläufig zurück.

V.: Wir machen dann die Pause, Frau Stachowiak, die Sie wünschen.

Wir setzen dann nach der Pause mit der Gelegenheit für die Herrn Verteidiger, Fragen zu stellen, fort.

10 Minuten Pause.

Pause von 9.35 Uhr bis 9.47 Uhr

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Es ist nunmehr Gelegenheit gegeben, seitens der Herrn Verteidiger Fragen an die Frau Zeugin zu stellen.

RA Jipp: Ich bitte, meiner Mandantin einen Schlußbericht zu gestatten und zwar zu dem einen konkreten Punkt des Beweisthemas, des Schießbefehls und der Frage der offenen Gruppe. Das wäre dann die abschließende Darstellung.

V.: Gut, das sind Themen, die hier angeschnitten sind.

Bitte.

Band 666/Ja/Lö

- Die Zeugin macht weitere Angaben -

Anschließend der Vorsitzende:

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, haben Sie Fragen?

RA Dr. He.: Danke, keine Fragen.

V.: Keine Fragen. Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? Sehe ich nicht.

Die Zeugin Stachowiak bleibt unbeeidigt  
gemäß § 60 Nr. 2 StPO wegen des Ver-  
dachts der Tatbeteiligung.

V.: Über den vom Senat erlassenen Beugehaftbeschuß werden wir  
außerhalb der Hauptverhandlung dann befinden, nachdem die  
Zeugin inzwischen ausgesagt hat.

Die Zeugin Stachowiak wird im allseitigen  
Einvernehmen um 9.53 Uhr entlassen.

V.: Dann müssen wir jetzt, weil es wohl eine 1/4 Stunde dauert,  
bis Frau Eckes hergebracht werden kann, eine Pause zwangs-  
läufig einlegen.

Pause von 9.54 Uhr - 10.14 Uhr

Ende Band 666

Fortsetzung der Hauptverhandlung  
um 10.14 Uhr

Als Zeugin ist

Christa E c k e s

- vorgeführt aus Untersuchungshaft -  
mit ihrem Rechtsbeistand, RA. Jipp,  
anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort mit der Vernehmung der Zeugin Eckes.

Die Zeugin Eckes wird gem. §§ 57, 55 StPO  
belehrt.

Wir haben hier das Tonband wieder eingeschaltet. Sind Sie  
damit einverstanden.

Zg'in.Eckes: Nein.

In der Folge wird das Tonbandgerät  
ausgeschaltet, solange sich die  
Zeugin äußert.

Die Personalien der Zeugin werden wie  
folgt festgestellt:

Christa E c k e s  
geb. [REDACTED] 1950, berufslos,  
z.Zt. JVA Hamburg,

mit den Angeklagten nicht verwandt  
und nicht verschwägert,  
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Dann darf ich Ihnen nochmals die Beweisthemen benennen.  
Sie sollen Angaben machen können zu folgenden zwei Beweis-  
behauptungen der Verteidigung, daß es in der Roten-Armee-  
Fraktion keine hierarchische Struktur oder ein sonstiges  
Verhältnis der Über- und Unterordnung, auch nicht in tat-  
sächlicher Hinsicht, gegeben habe; und zweitens, daß die  
Rote-Armee-Fraktion nicht als "offene Gruppe", sondern in  
kleinen zahlenmäßig eng begrenzten Gruppen organisiert ge-  
wesen sei, wobei sich der Informationsaustausch auf die je-

weilige Gruppe und deren Mitglieder beschränkt habe.  
Sie können sich dazu jetzt im Zusammenhang äußern.

Die Zeugin beginnt ihre Angaben  
zur Sache mit folgenden Worten:

Warum ich hier überhaupt/<sup>eine</sup>Aussage mache, nachdem  
der Staatsschutz Ulrike ermordet hat, hat den Grund....

V.: Frau Eckes, ich darf Sie darauf hinweisen, daß derartige  
Unterstellungen einen so hohen Grad von beleidigendem  
Gehalt haben, daß zu befürchten ist, wenn Sie in dieser  
Tonart fortfahren, daß das zur Wortentziehung führen müßte,  
zumindest auch die Gefahr in sich bürgt, daß Sie mit Ungebühr-  
strafen zu rechnen hätten. Also mäßigen Sie sich im Ton.

Die Zeugin macht weitere Angaben  
zur Sache.

Nach längeren Ausführungen äußert  
die Zeugin:

Wir haben nicht aufgehört, obwohl sich der Vernichtungswille  
von Buback und des Counter-Staates konzentriert hat, je schlech-  
ter wir dran waren. Umso länger und entschlossener haben wir  
gekämpft.

V.: Sie haben vom Vernichtungswillen des Generalbundesanwalts  
gesprochen. Auch hier gilt derselbe Hinweis:  
Ich verwarne Sie jetzt zum letzten Mal. Solche Ausdrücke sollten  
Sie meiden. Es zieht die Gefahr des Wortentzugs oder der  
Ungebührstrafe nach sich.  
Bitte fahren Sie fort.

Zg'in.Eckes: Die Wirkung des Hungerstreiks war deswegen so stark,  
weil wir nicht aufgehört haben, entschlossen zu kämpfen.  
Wir haben unter allen Bedingungen gekämpft. Es hat sich aus  
der Reaktion des Staatsapparats entwickelt. Daß es ein  
starker Angriff war, und die ganze faschistische Struktur  
der BRD entlarvt hat, ist aus der Reaktion des Staatsapparats  
offen geworden. Es ist klar geworden, was die BRD für ein  
Faschistenapparat ist.

V.: Sie haben eben im Augenblick den Staat als Faschistenstaat  
beschimpft.

./.

~~beschimpft~~. Ich muß Sie jetzt darauf hinweisen, daß das eine Ungebührstrafe nach sich ziehen kann. Es ist möglich, gegen Sie Ordnungshaft und... oder Ordnungsgeld zu verhängen - Ordnungshaft bis zu einer Woche. Wollen Sie sich dazu äußern?

RA.Jipp: Herr Vorsitzender, ich halte diese Formulierung für eine zulässige politische Einschätzung.

V.: Ich darf Sie darauf hinweisen, daß Sie die Möglichkeit haben, die Frau Zeugin zu beraten, wenn Sie es wünschen, wie sie sich äußern soll zu der jetzigen Frage. Aber selbst Ausführungen in dieser Form zu machen, ist ansich nicht Ihre Aufgabe. Wollen Sie eine Pause, um die Frau Zeugin zu beraten?

RA.Jipp: Ich würde Sie bitten, daß Sie die Frage nochmal gegenüber Frau Eckes...

V.: Die Frage ist einfach. Sie hat den...

RA.Jipp: ...daß Sie gegenüber Frau Eckes die Frage nochmal wiederholen, damit Sie sich dazu äußern kann. Solch eine Frage...

V.: Es war einfach: Die Frau Zeugin hat augenblicklich den Staat als Faschistenstaat beschimpft. Und ich habe ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern, ob eine Ordnungshaft oder Ordnungsgeld gegen sie verhängt werden wird oder kann.

Zg'inr Eckes: Nein, ich will weiterreden.

V.: Der Senat wird jetzt zuerst darüber beschließen, ob eine Ordnungshaft bzw. Ordnungsgeld in Betracht kommt.

V. (nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat

b e s c h l o s s e n :

Gegen die Zeugin wird wegen Beschimpfung der Bundesrepublik als Faschistenstaat eine Ordnungshaft von 3 Tagen festgesetzt.

Es handelt sich hier um eine Ungebühr.

Die Zeugin hat die Gelegenheit, sich dazu zu äußern, nicht wahrgenommen. Sie wurde wiederholt verwarnt. Sie hat zuvor schon dem Generalbundesanwalt Vernichtungswillen nachgesagt.

- - - - -

Es Jetzt können Sie fortfahren.

RA.Dr.He.: Ich bitte um's Wort.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Ich rüge ausdrücklich, daß dem Rechtsbeistand der Zeugin hier in dieser Frage, ob eine Ordnungsstrafe gegen sie zu verhängen sei, das Wort nicht...

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, es ist so, daß Herr...

RA.Dr.He.: Sie hatten mich nicht ausreden lassen ...

V.: ...daß Herr Rechtsanwalt Jipp sicher selbst im Stande ist, seine Rechte hier wahrzunehmen.

RA.Dr.He.: Ja, aber Prozeßbeteiligter bin ich.

Und prozeßuale Rügen erkläre ich zu Protokoll.

V.: Das hätten Sie vorher tun müssen. Das ist inzwischen überholt. Der Senat kann über diese Frage jetzt nicht mehr entscheiden. Also einen Vermerk ins Protokoll haben Sie jetzt bereits angebracht dadurch, daß Sie <sup>die</sup> ~~eine~~ Rüge erhoben haben.

RA.Dr.He.: Sie haben mich ja nicht ausreden lassen.

V.: Ja, aber Sie können ja keine Beanstandung...

RA.Dr.He.: Und rüge somit, daß die Zeugin insoweit kein rechtliches Gehör erhalten hat.

V. (nach geheimer Umfrage):

Es gibt keine Veranlassung für den Senat, etwas darauf zu erwidern.

Sie können fortfahren.

Die Zeugin macht weitere Angaben zur Sache.

Nach Beendigung ihrer Angaben auf Frage des Vorsitzenden, ob sie sich äußern könne, wie das Info an sie gelangt sei:

Zg'in. Eckes: Also ich beantworte keine Fragen vom Gericht und der Bundesanwaltschaft.

V.: Sie müssen Fragen des Gerichts schon beantworten.

Bitte, Herr Rechtsanwalt.

Band 667/Ja

- RA. Jipp: Meine Mandantin beruft sich insoweit auf § 55. Sie möchte Fragen dieser Art generell nicht beantworten. Ich darf darauf hinweisen, Herr Vorsitzender, daß meine Mandantin sich noch in einem laufenden Verfahren befindet in Hamburg. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen.
- V.: Es ist klar, es bedarf keiner Begründung. Bloß darf ich Sie nochmals auf folgendes hinweisen - das haben wir bisher immer so gehandhabt - § Sie haben beratende Funktion. Die Berufung auf § 55 muß die Zeugin natürlich selbst aussprechen. Sie können jederzeit sagen, ich möchte meiner Mandantin dazu einen Rat geben, und dann hat sich das, aber nicht selbst diese Ausführungen machen.
- RA. Jipp: Ich gebe nur die juristische Begründung für die Erklärung, die meine Mandantin bereits abgegeben hat.
- V.: Die Erklärung hat sie nicht abgegeben. Sie hat gesagt, sie beantworte keine Fragen des Gerichts.
- RA. Jipp: Ich meine, ihr wird der § 55 nicht so geläufig sein wie Ihnen. Deswegen ist es zulässig, daß ich diese Erklärung abgebe.
- V.: Frau Eckes, wir können es einfacher machen. Schließen Sie sich dem an, was Ihr Herr Rechtsanwalt gesagt hat?
- Zg.in Eckes: Ja.
- Es ist einfach so, daß durch das, was ich gesagt habe, unheimlich klar wird, daß es nie eine Hierarchie gegeben hat. Es ist eine Projektion der Bullenstruktur, die es nur im Imperialismus gibt. Das ist völlig absurd ...
- V.: Das wollen wir nicht mehr hören, Frau Eckes. Wiederholungen sind nicht angebracht. Es geht um Ihr Wissen, nicht um Ihre Darstellungen von Dingen, die Sie schon bereits hier gegeben haben, die übrigens über Ihr Wissen hinausgreifen, sondern nur Mutmaßungen, Kombinationen und dgl. sind.
- Haben Sie etwas Neues?
- RA Jipp: Ich bitte um eine Pause für meine Mandantin, Herr Vorsitzender.
- V.: Wie lange benötigen Sie?
- RA Jipp: 10 Minuten.

Band 667/Ja

V.: Wir wollen vorher noch fragen - jedenfalls ich habe keine Frage mehr - ~~S~~ Sind beim Gericht noch irgendwelche Fragen? Nein. Die Herren der Bundesanwaltschaft?

OStA Zeis: Wir stellen unsere Fragen vorläufig zurück, Herr Vorsitzender.

V.: Wir machen die Pause. Es ist dann gegebenenfalls die Gelegenheit gegeben, daß die Herren Verteidiger nachher noch Fragen stellen.

10 Minuten Pause.

Pause von 11.07 - 11.21 Uhr

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Das Fragerecht kann jetzt ausgeübt werden. Sind Fragen?  
Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Danke, keine Fragen.

V.: Die Herren der Bundesanwaltschaft?

OStA Zeis: Wir verzichten, Herr Vorsitzender.

V.: Die anderen Verteidiger auch? Ja.

Dann ist die Vernehmung der Frau Zeugin abgeschlossen.

Die Zeugin Eckes bleibt gem. § 60 Ziff. 2 StPO  
wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbeeidigt

und wird im allseitigen Einvernehmen um  
11.22 Uhr entlassen.

Wir werden die Sitzung heute Nachmittag um 14.15 Uhr fortsetzen. Wir beabsichtigen, heute mittag einige Entscheidungen noch bekanntzugeben. Wir müssen uns auch noch über einige Entscheidungen Gedanken machen, ob die heute schon getroffen werden können oder nicht. Wenn Anträge zu stellen sind, dann wäre ich sehr dankbar, wenn solche jetzt bekanntgegeben werden könnten.

Band 667/Ja

RA.Dr.He.: Die Verteidigung hier, Herr Schily und ich, werden noch Anträge stellen. Aber das wird vor der Ankunft des Herrn Schily hier nicht möglich sein.

V.: Er wird heute mittag bei der Sitzung anwesend sein. Wir können also davon ausgehen, daß da die Anträge bekanntgegeben werden?

RA.Dr.He.: Das wird sich ergeben, wenn Herr Schily da ist.

V.: Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA.Kü.: Ich möchte einen Beweisantrag stellen und zwar zu einem Kapitel aus der Biographie der Frau Ensslin.

V.: Entschuldigen Sie bitte.

(zu Herrn RA Jipp) Herr Rechtsanwalt, Sie haben natürlich im Augenblick keine Funktion mehr oder haben Sie noch ....

RA.Jipp: Ich wollte noch einen Antrag im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung stellen.

Ich möchte beantragen,

die beiden Beugehaftbeschlüsse aufzuheben, gegen Frau Eckes und gegen Frau Stachowiak.

Ich möchte diesen Antrag bitte ausdrücklich gestellt haben.

Nach meiner Einschätzung sind beide Beschlüsse hinfällig. Zumindest seit dem Zeitpunkt, als das Schreiben der beiden Damen Ihnen zugegangen ist, daß sie bereit sind, auszusagen, spätestens aber heute seit der tatsächlichen Aussage.

V.: Wir werden darüber befinden, wie ich schon angekündigt habe.

Rechtsanwalt Jipp verläßt um 11.23 Uhr den Sitzungssaal.

RA.Kü.: Es handelt sich also um einen Beweisantrag zu einem Kapitel aus der Biographie der Frau Ensslin.

Rechtsanwalt Künzel verliest nunmehr seinen schriftlich vorliegenden Beweisantrag mit Ausnahme der mit [ ] gekennzeichneten Stellen.

Band 667/Ja

RA. Dr. Heldmann verläßt während der Verlesung um 11.30 Uhr den Sitzungssaal.

Während der Verlesung des Antrag auf Seite 4 1. Absatz wird RA. Künzel vom Vorsitzenden wie folgt unterbrochen:

V.: Verzeihen Sie bitte, ich möchte die Ausführungen an sich nicht unterbrechen, aber es ist mir noch nicht ganz klar ersichtlich, daß das ein Beweisthema sein soll, das hier bekanntgegeben wird.

RA.Kü.: Herr Vorsitzender, ich behaupte, daß sich Frau Ensslin mit diesen Stimmen identifiziert und die hier vorgetragenen Anliegen zu ihren Anliegen damals gemacht hat.

Das habe ich an sich deutlich gesagt.

Nach der Verlesung übergibt RA. Künzel den Beweisantrag dem Gericht

Eine Ablichtung davon wird als Anlage 1 zum Protokoll genommen.

RA.Kü.: Und dann rege ich noch an, daß der Senat beim Oberlandesgericht in Athen um den Wortlaut des Beschlusses nachsucht, der in der Auslieferungssache gegen Herrn Pohle ergangen ist, damit der Beschluß durch Verlesen in die Hauptverhandlung -gegebenenfalls - eingeführt werden kann, zum Beweiskomplex "Politische Motivation der RAF-Bemühungen".

V.: Damit wären wir am Ende der Vormittagssitzung.

14.15 Uhr heute Nachmittag Fortsetzung.

Pause von 11.34 - 14.17 Uhr

Ende des Bandes 667.

Dr. Josef Bielek 11414  
Manfred Künzel  
Dr. Manfred Stütz  
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Dr. Josef Bielek, Manfred Künzel, Dr. Manfred Stütz, 705 Waiblingen, H. Kudeff-Str. 1

705 WAIBLINGEN, den 30.8.1976

Heinrich-Kudeff-Str. 1

Fernruf 0 71 51 75 40 07

Postfachkennung Stuttgart 30 22-701

Kreispostkasse Waiblingen 231 555

Volksbank Waiblingen 2 055

AZ: K/W - 417/75

An den  
2. Strafsenat  
beim Oberlandesgericht  
7000 Stuttgart

In der Strafsache

gegen

Andreas Baader u.a.

hier: Frau Ensslin

- 2 StB 1/74 -

stelle ich folgenden Beweis Antrag:

I.

Vermerk vom 1. 9. 1976

Auf telefonische Rückfrage erklärt RA. Künzel, sein Beweis Antrag sei so zu verstehen, dass sich Frau Ensslin damals mit den Stimmen in dem von ihr herausgegebenen Buch identifiziert und sich damals die vorgetragenen Anliegen zu eigen gemacht habe. Täglich, dass sie an dieser humanen Gesinnung später noch festgehalten habe, beabsichtige er unter Umständen den Vermerk anzuklarieren als Beweis zu benennen.

Gemeinsam mit Bernhard Vesper hat Frau Ensslin in einem eigenen Verlag, dem Studio Neue Literatur Gudrun Ensslin, 1964 ein Buch herausgegeben unter dem Titel "Gegen den Tod". Darin erhoben namhafte Schriftsteller ihre Stimme gegen die atomare Bewaffnung als einer Geißel der Menschheit. Das Hans Henny Jahon gewidmete Buch ist in Abschnitten gegliedert u.a.: Heimsuchung, Das vorgesehene Verrecken, Abbau des Hasses, Der Christ im Atomzeitalter, An die Völker und Wettlauf mit dem Tode.

Zugelassen beim Oberlandesgericht und Landgericht Stuttgart  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Foto: Dr. J. Bielek, Manfred Künzel, Dr. Manfred Stütz

11415

- 2 -

Frau Ensslin hat sich mit den Stimmen, die sie in dem Buch zu Wort kommen ließ, identifiziert und die vorgetragenen Anliegen zu ihren eigenen gemacht.

Deutlich wird das Bewußtsein einer handgreiflichen Nähe des Untergangs und das Leiden an der Teilnahmslosigkeit der Massen gegenüber dieser Entwicklung:

" Nach den wirren, entscheidungslosen Jahren, die dem letzten, großen Weltkrieg gefolgt waren, gingen auf einmal wieder Vernichtung und Massentod um. Ein neuer Krieg raste um den Erdball. Wie und warum er gekommen war, wußte im Grunde niemand. Die mißtrauisch gewordenen Völker ergingen sich in dunklen Mutmaßungen, und die Regierungen verbreiteten plausibel klingende Lügen. Das erstaunlichste war nur, daß die Menschenmassen kaum erschrecken und in bestimmten Ländern sogar etwas wie eine jähe, flüchtige Erleichterung nach einem dumpfen Alpdruck empfanden. Aller Wahrscheinlichkeit nach war ihnen das, was sie in den letzten trüben Jahren als den schüchternen Anfang irgendeines Friedens erlebt hatten, noch gar nicht als das Ende, sondern nur als eine Unterbrechung des Krieges erschienen. Das vorher Durchlebte geisterte noch düster und traumhaft in ihrem benommenen Gefühl. Im wilden Getümmel der Geschehnisse jedoch wurde sehr bald überhaupt nichts mehr bestimm-

. / .

- 3 -

bar, denn dieser neue Losbruch war kein Menschenkrieg mehr. Die Elemente schienen auf die Erde niedergebrochen zu sein, und setzten die Armee außer Aktion

┌ Auf belebte Seehäfen und blühende Millionenstädte an den Küsten der Weltmeere fielen fast lautlos Übergrelle Riesenschnitzblitze vom Himmel herab. Die erschreckten Menschenmassen wurden unruhig und jagten nach allen Seiten. Ein seltsam verhaltenes, unterirdisches Grollen lief unter ihren Füßen, und schon brachen die Häuser krachend auseinander und begruben alles. Die Erde barst, und Tausende fielen in ihre breiten tiefen Rinnen. Die von Panik ergriffenen Massen erreichten das Meerufer und stürzten sich alles überrennend, in die kochend heißen Fluten. (Oskar Maria Graf, Apokalypse) Seite 64 und 65

Sie wissen schon, was für einen Tag ich damit meine. Das X steht dafür ein U, U gleich Untergang, Weltuntergang nicht gerade, aber doch etwas Ähnliches, unsere Stadt weg, alle Häuser, Schulen, Bibliotheken, alle Männer und Frauen und Kinder, alles, wofür wir gelebt haben, und es mag sein, daß dann noch menschliche Wesen irgendwo herankriechen, aber nicht lange, und was noch geboren wird, ist schon im Keime zerstört.

. / .

11417

- 4 -

Dieser Tag X beschäftigt mich, ich mache mir meine Gedanken über ihn, aber in meiner Familie und auch unter meinen Freunden bin ich die einzige, die sich solche Gedanken macht. Ich darf auch nicht davon reden, ach, hör doch auf, heißt es gleich, dazu kommt es nicht und wenn es doch dazu kommt, erfahren wir es noch früh genug. (Marie-Luise Kaschnitz, Der Tag X)" Seite 67

Dabei wurde gerade diese Teilnahmslosigkeit als sinnlos erkannt:

"Nichts nützt mehr dem Menschen sein Bewußtsein, das er allein unter allen Lebewesen nach Millionen Jahren Entwicklung auf unserem Erdball erreicht hat, wenn er zuläßt, daß dieses Bewußtsein zur Erfindung einiger Bomben dient, die wieder alles bewußte Leben in einer Sekunde zerstören. Nichts nützen ihm Arbeit und Kunst, nichts nützt ihm die Mahnung Tolstojs: Was hast du getan mit den paar Jahren Bewußtsein, die dir zur Verfügung standen zwischen zwei Ewigkeiten des Nichts?"

Heute schwebt die Wasserstoffbombe an unserem gemeinsamen Himmel über Gerechten und Ungerechten. Sie ist das große, das letzte Mittel für die, die auf Kriege hoffen, wenn alle anderen Drohungen, alle Lügen, alle Verführungen fehlschlagen. (Anna Seghers, Der japanische Fischer)" Seite 39, 40, 41

11418

- 5 -

Die Gefährdung des Menschen kommt vom Menschen selbst:

" Wir wissen, daß in der menschlichen Seele, in der des Kindes wie in der von Massen, eine begeisterte Lust auf der Lauer liegt, die Sigmund Freud den Aggressionstrieb nannte und der die Freude am Zerschlagen von Spielsachen oder Gebäuden bewirkt und ausdrückt. In jedem Kindergarten wie in jeder Kriegshandlung unserer Weltkriege konnte man den Ausbruch solcher Lust beobachten, den die Kirche seit Jahrtausenden als Werk von Teufeln und Söhnen hinstellt, ohne dabei auf die menschliche Seele bessernd einwirken zu können. Andererseits zeigt die Kriegsgeschichte eine ununterbrochene Bemühung der erwachsenen Völker und Kulturen, Kriegshandlungen als Bestandteile des politisch erlaubten, ja glorifizierten Vorgangs "Krieg" auf die kämpfenden Heere selbst zu beschränken, die Zivilbevölkerung davon auszuschließen und das Kämpfen selbst unter zivilisierende Regeln zu stellen, "ritterlich" verlaufen zu lassen. Es war unserem Weltalter vorbehalten, diesen ganzen Vorgang zurückzuschrauben und den totalen Krieg wieder einzuführen. (Arnold Zweig, Physik und Psyche) " Seite 140

. / .

Unso gefährlicher mußte diese Neigung sein, als der Mensch nicht durch Schaden klug wird und aus der Geschichte nichts lernen kann:

" Das Gedächtnis der Menschheit für erduldete Leiden ist erstaunlich kurz. Ihre Vorstellungsgabe für kommende Leiden ist fast noch geringer. Die Beschreibungen, die der New Yorker von den Greueln der Atombombe erhielt, schreckten ihn anscheinend nur wenig. Der Hamburger ist noch umringt von Ruinen, und doch zögert er, die Hand gegen einen neuen Krieg zu erheben. Die weltweiten Schrecken der vierziger Jahre scheinen vergessen. Der Regen von gestern macht uns nicht naß, sagen viele. Diese Abgestumpftheit ist es, die wir zu bekämpfen haben, ihr äußerster Grad ist der Tod.

┌ Denn der Menschheit drohen Kriege, gegen welche die vergangenen wie armselige Versuche sind, und sie werden kommen ohne jeden Zweifel, wenn denen, die sie in aller Öffentlichkeit vorbereiten, nicht die Hände zerschlagen werden. (Bert Brecht, An die Völker)"  
 └ Seite 134

Dem gegenüber wird ein ethischer Rigorismus laut:

- 7 -

" Man könnte, angefangen bei der Korruption über die Lüge bis zu Betrug, eine lange Liste jener Dinge aufzählen, die heute für "relativ normal" gehalten werden, da sollte man sich nicht scheuen, als Pazifist für irre gehalten zu werden!

"Normal" ist Egoismus!

"Normal" sind Geschäftemacherei, Rücksichtslosigkeit und Selbstherrlichkeit! Deshalb gibt es kein größeres Kompliment, als in diesem Reigen für "irre" gehalten zu werden! (Rudolf Rölfs, Der Frieden - ein Traum)" Seite 156

Im Namen des Rechts wird an die Mächtigen appelliert:

" Alle Menschen haben das gleiche Recht auf Leben! Das bitten wir zu bedenken! Jeder Mensch hat einen Anspruch darauf, eines natürlichen Todes zu sterben. Wir wenden uns gegen die Planung des Weltuntergangs! Wir verlangen eine Strategie des Friedens. Die Staatsmänner sind gewählt, den Krieg nicht zu provozieren sondern abzuschaffen. Es erfüllt uns mit Beschämung, ansehen zu müssen, wie in unserem geheilten Lande alle verfügbaren Energien der gegenseitigen Vernichtung gewidmet sind.

Die Mächtigen in Deutschland aber, in Ost und West, bitten wir inständig, daß sie sich nicht zu Testamentsvoll-

. / .

11421

- 8 -

streckern Hitlers machen lassen, indem sie der drohenden Zerstörung nicht wahren, sondern sie kaltblütig in Rechnung stellen. Schon stehen sich zwei deutsche Armeen, bis an die Zähne bewaffnet, gegenüber. Schon wird der Pazifismus von den Zeitungen der DDR verspottet und verleumdert. Schon erklärt der Verteidigungsminister der Bundesrepublik, der Pazifismus sei eine Kriegsgefahr.

Mag sein, daß ein Schaf in einer Herde reißender Wölfe nicht leben kann. Aber wer sagt, daß die Menschen, auch wenn sie mächtig und groß sind, Wölfe sein müssen? (Gerhard Zwerenz, Germania das große Kind) Seite 168 und 170

Besäßen wir noch einen Weltgerichtshof, wie er 1945 in Nürnberg Kriegsverbrecher richtete, so würden wir an ihn appellieren, ihm unsere Überzeugung vorzutragen, daß schon die Vorbereitungen zum Ausrotten der Menschheit durch Mißbrauch der Atomgewalten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt; daß man dieses Verbrechen nicht zur Ausführung kommen lassen dürfe.

(Arnold Zweig, Physik und Psyche)"

Seite 141

Nachdrücklich macht sich eine Resignation darüber breit, daß die Mitbürger nicht dazu zu bewegen sind, an ihrer eigenen Rettung zu arbeiten:

• / •

"Denn auch diesmal war es ihm nicht gelungen, auch nur einen einzigen seiner Mitbürger zum Bau seiner Archen anzuwerben, auch diesmal waren die Wenigen, denen er sich hatte aufdrängen können, auf nichts anderes gierig gewesen als auf das gerade Allerneueste; und auch diese hatten sich sofort beiseitegedrückt, wenn er ihnen mit der Flutwarnung gekommen war (mit "seiner Flut", wie sie es nannten), weil sie von dieser ja gestern schon gehört hatten und vorgestern und vorgestern.

"Hundert Male", haderte er, "habe ich meine Geduld bewiesen. Meine Füße sind geschwollen, meine Kehle hat sich wundgeschrieen, meine Geschäfte habe ich verkommen lassen, und meinem Erstgeborenen bin ich fremd geworden. Aber ich habe meiner Wunden nicht geachtet, bei den Vorwürfen meines Sohnes habe ich mich fortgewendet - denn ich habe mich nicht abfinden können mit den Toten von morgen und bin auf die Jagd gegangen jeglichen Tag, um den Blinden die Augen zu öffnen und um den Tauben in ihre verstopften Ohren hineinzuschreien. . .

Die geschminkte Wahrheit ist besser als die bescheidene Verschwiegenheit. Die geschriene Wahrheit wahrhaftiger als die Wahrheit, die nicht ankommt. Der

11423

- 10 -

verzweifelte Frevel tugendhafter als  
die Tugend, die niemals verzweifelt.  
(Günther Anders, Die beweinte Zukunft)  
Seite 15, 16, 17

Beweismittel:

Zeugnis der Frau Christel Beilmann,  
Kettelerstr. 14, 463 Bochum.

Rechtsanwalt

Fortsetzung der Hauptverhandlung um  
14.17 Uhr.

RA Schily und RA Dr. Heldmann sind  
anwesend.

Der Gehilfe des RA Dr. Heldmann,  
Herr Wackernagel, ist nicht anwesend.

RA Schlaegel ist nicht/<sup>mehr</sup>anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA.Schi.: Darf ich um's Wort bitten?

V.: Bitte.

RA.Schi.: Ich stelle für meine Mandantin, Frau Enslin, den Antrag:

die Hauptverhandlung auszusetzen, hilfsweise zu unterbrechen bis zur Entscheidung über den von der Verteidigung bei dem Verwaltungsgericht Köln eingereichten Antrag, gegen den Bundesminister für Justiz, auf Erteilung einer Aussagegenehmigung für den Zeugen, Herrn Generalbundesanwalt Buback; und hierzu hilfsweise bis zur Entscheidung über die in der gleichen Sache eingereichte Klage, sofern das Verwaltungsgericht Köln zu dem Ergebnis gelangen sollte, daß im vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren über diesen Prozeßgegenstand nicht entschieden werden kann.

V.: Verzeihen Sie, werden wir Ihren schriftlichen Antrag bekommen?

RA.Schi.: Ich überreiche Ihnen dann eine Abschrift meines Antrages, den ich jetzt verlesen möchte. Zur Begründung dieses Aussetzungsantrages...meines Antrages an das Verwaltungsgericht Köln, den habe ich schriftlich, und was ich nicht schriftlich habe, ist die Klage. Die nimmt aber im wesentlichen auf diesen Antrag Bezug.

V.: Danke.

RA.Schi.: Ich habe dem Senat bereits in einer früheren Sitzung während der Hauptverhandlung mitgeteilt, daß der Herr Bundesminister der Justiz mit Schreiben vom 22. Juli, mir zugegangen am 26. Juli 1976, die Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt Siegfried Buback nicht erteilt hat. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:  
" Betrifft: Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Siegfried Buback für das Strafverfahren gegen Baader und andere." Nun folgt das Aktenzeichen. "Sehr geehrter Rechtsanwalt. Ihr <sup>mit</sup> Schreiben vom 28.6.76 für das vor dem zweiten Strafsenat des Oberlandesgerichts

Stuttgart anhängige Strafverfahren gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe gestellten Ersuchen, Generalbundesanwalt Buback gemäß § 61 Bundesbeamtengesetz die erforderliche Genehmigung zur Aussage als Zeuge zu erteilen, vermag ich nicht zu entsprechen. Aussagen zu den in Ihrem Schreiben wie folgt angekündigten Beweisthemen 1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex" insbesondere der Spurenakten, 2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Generalbundesanwalt über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels, 3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen".....das ist hier etwas falsch zitiert, "anderer Behörden mit den Zeugen Karlheinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen wären geeignet, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich zu gefährden, § 62 Abs. I Bundesbeamtengesetz. Rechtsmittelbelehrung anbei. Mit vorzüglicher Hochachtung Dr. Rolland." Dann ist angefügt die Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid des Bundesjustizministers habe ich im Auftrage von Frau Ensslin am 24. August dieses Jahres fristgerecht Klage eingereicht und nunmehr diese Klage verbunden mit einem Antrag an das Verwaltungsgericht Köln, den ich verlese:

RA Schily verliest nun den Antrag an das Verwaltungsgericht Köln vom 25. August 1976, der in Abschrift übergeben wird.

Die übergebene Abschrift ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.

Soweit die Verlesung dieses Antrages. Ich habe den Antrag jetzt hier in der Hauptverhandlung gestellt auf Aussetzung der Hauptverhandlung, hilfsweise Unterbrechung, stelle dem Senat aber ausdrücklich anheim, von welchen der beiden prozeßualen Möglichkeiten er Gebrauch machen will, um die entstandene prozeßuale Situation zu bewältigen. Naturgemäß, wenn sich die Möglichkeit anbietet, auch im Wege der Unterbrechung, hier die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln abzuwarten, ist das die zweifellos bessere Lösung; aber ich kann nicht übersehen, inwieweit das Verwaltungsgericht Köln da zu einer EntschlieÙung gelangt.

Anlage 2 zum Protokoll vom 31. August 1976  
OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

**Abschrift**

1 Berlin 15, den 25. August 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72

11426  
IV/Sch

Verwaltungsgericht Köln  
Blumenthalstraße 33

5000 Köln

A n t r a g

der Studentin Gudrun Ensslin, zur Zeit Justizvollzugsanstalt  
Stuttgart-Stammheim, Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily,  
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

den Bundesminister für Justiz, Stresemannstraße 6, 5300 Bonn  
Bad Godesberg,

Antragsgegner,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

Namens und in beigefügter auf mich  
lautender schriftlicher Vollmacht  
der Antragstellerin beantrage ich  
im Wege der einstweiligen Anordnung  
- wegen der Dringlichkeit ohne münd-  
liche Verhandlung -,

- 2 -

- 2 -

den Antragsgegner zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit dem Zeugen Karl Heinz Ruhland, Dirk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Zur Begründung wird zunächst folgendes vorgetragen:

Die Antragstellerin ist in dem im Antrag bezeichneten Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart angeklagt. Mit Datum vom 28. Juni 1976 lud der Unterzeichnete in seiner Eigenschaft als Verteidiger der Antragstellerin in diesem Verfahren gemäß § 220 StPO Herrn Generalbundesanwalt Siegfried Buback, Herrenstraße 45 a, 7500 Karlsruhe 1, als Zeugen zu der Hauptverhandlung.

Glaubhaftmachung: Fotokopie der Zeugenladung sowie eines Schreibens des Unterzeichneten vom 28. Juni 1976

- 3 -

Mit gleichem Datum beantragte der Unterzeichnete namens der Antragstellerin bei dem Antragsgegner, dem Zeugen Buback die Aussagegenehmigung zu den im Anordnungsantrag bezeichneten Beweisthemen zu erteilen.

Glaubhaftmachung: Fotokopie des Schreibens des Unterzeichneten an den Antragsgegner vom 28. Juni 1976.

Mit Schreiben vom 22. Juli 1976, zugestellt am 26. Juli 1976, lehnte der Antragsgegner gegenüber dem Unterzeichneten den Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung ohne Begründung ab.

Glaubhaftmachung: Fotokopie des Schreibens des Antragsgegners vom 22. Juli 1976.

Mit Datum vom 24. August 1976 erhob die Antragstellerin gegen den Antragsgegner Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht Köln mit einem Antrag, der im wesentlichen dem in dieser Sache gestellten Antrag entspricht.

Glaubhaftmachung: Vorlage der Akte in dem Verwaltungsstreitverfahren Ensslin ./.. Bundesminister für Justiz.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Anordnungsantrag die Erteilung der beantragten Aussagegenehmigung für Herrn Generalbundesanwalt Buback im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes.

I.

Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet. Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 2 VwGO gegeben, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Die beantragte Genehmigung ist ein Verwaltungsakt; wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller nach völlig herrschender Meinung die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde durch Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen (BVerwGE 34

254; BVerwGE 18, 58; OVGE Münster 18, 43; Schütz, Beamtenrecht I, 5. Aufl., § 65, Randnr. 8; Uhle, Beamtenrecht, § 39 BRRG, Randnr. 4; Fischbach BBG I, 3. Aufl., § 62 IV.)

Soweit vereinzelt vertreten worden ist, daß vergleichbare Rechtsstreitigkeiten gemäß § 13 GVG durch spezialgesetzliche Regelung den Strafgerichten zugewiesen seien, beruhen solche Überlegungen auf einer ungenauen und unrichtigen Auslegung des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die daher zu Recht von der Rechtsprechung und völlig herrschenden Literaturmeinung zurückgewiesen worden sind. Ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, richtet sich nach dem Streitgegenstand des Rechtsstreites (Eyermann-Fröhler VwGO, 6. Aufl., § 40, Randnr. 1). Der Streitgegenstand wird bestimmt vom Kläger (Antragsteller); Streitgegenstand ist die wirkliche Natur des im Klagevorbringen geltend gemachten Anspruches. (BVerwGE 12, 65). Für die Bestimmung des Streitgegenstandes und mithin für das Vorliegen einer "öffentlich-rechtlichen Streitigkeit" (§ 40 Abs. 1 VwGO) bzw. einer "Strafsache" (§ 13 GVG) ist dagegen unerheblich, in welchem Zusammenhang die Entscheidung eines Rechtsstreites letztlich von Bedeutung ist.

Streitgegenstand im vorliegenden Fall ist die geltend gemachte Verpflichtung des Antragsgegners, dem Zeugen die beantragte Aussagegenehmigung zu erteilen. Streitgegenstand ist nicht das Strafverfahren, in dem der Zeuge gehört werden soll; Streitgegenstand ist ebenfalls nicht irgendeine Maßnahme, Handlung oder irgendein Antrag in diesem Strafverfahren. Die beantragte Erteilung der Aussagegenehmigung ist ein Verwaltungsakt mit Doppelwirkung gegenüber dem beamteten Zeugen sowie gegenüber der Antragstellerin. Die Erteilung dieses Verwaltungsaktes richtet sich sowohl nach ihren

- 5 -

materiellen Voraussetzungen als auch verfahrensrechtlich nach beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere nach § 61 des Bundesbeamtengesetzes - Bestimmungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Daß der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ergibt sich ferner aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach dieser Bestimmung steht gegenüber jeder Rechtsverletzung der öffentlichen Gewalt der Rechtsweg offen. Würde der Antragstellerin der Verwaltungsrechtsweg nicht offenstehen, so würde der Antragstellerin für ihr Begehren unter Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kein Rechtsweg offenstehen. Denn der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auf Erteilung der Aussagegenehmigung für den Zeugen Buback kann von der Antragstellerin nur durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte durchgesetzt werden. Insbesondere wäre der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart, vor dem die Antragstellerin angeklagt ist, oder ein anderes Strafgericht rechtlich nicht in der Lage, dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben, falls dieser Antrag begründet ist. Zwar sind den Strafgerichten nach der Strafprozeßordnung verschiedene Möglichkeiten eingeräumt, auch gegenüber Zeugen Zwangsmittel einzusetzen. Die Strafgerichte sind aber nicht berechtigt, den Dienstherrn eines beamteten Zeugen zu verpflichten, dem Zeugen die Aussagegenehmigung zu erteilen. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, in welchem Umfang das Strafgericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet ist, beim Dienstherrn die Erteilung der Aussagegenehmigung anzuregen bzw. eine Begründung für die Ablehnung der Erteilung zu verlangen. Denn über den von der Antragstellerin rechtshängig gemachten Streitgegenstand - die Verpflichtung des Antragsgegners, dem Zeugen die Aussagegenehmigung zu erteilen - vermag das Strafgericht nicht zu entscheiden, da

- 6 -

- 6 -

es den Antragsgegner nicht zum Erlaß dieses Verwaltungsaktes verpflichten kann.

## II.

1. Der Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung ergibt sich aus § 62 Abs. 1 BBG in Verbindung mit §§ 220, 244 Abs. 2, 250 StPO. Gemäß § 62 Abs. 1 BBG darf die Genehmigung der Zeugenaussage nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen versagt werden. Die in § 62 Abs. 1 BBG normierten Voraussetzungen der ausnahmsweisen Ablehnung sind unbestimmte Rechtsbegriffe (OVGE Münster 18, 43 (45)); Uhle, Beamtenrecht, § 39 BRRG, Randnr. 4). Der zuständigen Behörde steht daher für die Erteilung der Aussagegenehmigung keinerlei Ermessen zu. Liegen die Voraussetzungen der Versagung nicht vor, ist die Behörde verpflichtet, die Aussagegenehmigung zu erteilen.

Allerdings ist in früheren Entscheidungen teilweise von Gerichten vertreten worden, daß die Versagung der Aussagegenehmigung eine Ermessensentscheidung sei (vgl. OVG Münster NJW 1961, 476). Diese Rechtsprechung ist jedoch in Auslegung eines Gesetzes ergangen, das nach seinem Wortlaut die Erteilung der Aussagegenehmigung in das Ermessen des Dienstherren stellte. Nach der damaligen Rechtslage bestimmten die Beamtengesetze, daß die Aussagegenehmigung nur bei Vorliegen der bestimmten Voraussetzungen versagt werden "soll". Anfang der 60er Jahre wurde jedoch in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder die Regelung der Aussagegenehmigungspflicht der Dienstherren dergestalt novelliert, daß die Aussagegenehmigung nur bei Vorliegen der bestimmten Voraussetzungen versagt werden "darf", wodurch aus der Einräumung des Ermessens durch die Sollvorschrift nunmehr eine strikte

- 7 -

Verpflichtung der Behörde auf Erteilung der Aussagegenehmigung geworden ist (vgl. zur Entstehungsgeschichte des § 62 Abs. 1 BGB ausführlich OVGE Münster 18, 43 (45 ff.)).

Besteht demnach eine grundsätzliche Verpflichtung der Bundesbehörde, die Aussagegenehmigung nach § 62 Abs. 1 BBG zu erteilen, wäre es Sache des Antragsgegners gewesen, darzulegen, aus welchen einzelnen gesetzlich vorgesehenen Gründen er gegenüber der Antragstellerin ausnahmsweise zur Ablehnung der beantragten Genehmigung berechtigt sein soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung vertreten, daß es zu den Obliegenheiten der Behörde gehört, dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines belastenden Verwaltungsaktes darzulegen. (vgl. BVerwGE 18, 168 (170 f.); BVerwG DVBl 1960, 489) Insbesondere in der Entscheidung BVerwGE 18, 168 ff. hat das Bundesverwaltungsgericht ausführlich zu diesem Problem Stellung genommen. Es hat hierbei ausgeführt, daß bei Vorliegen eines non liquet im Sinne der im Verwaltungsprozeßrecht geltenden materiellen Beweislastregelung die jeweilige Beweis-, Darlegungs- und Begründungspflicht "aus dem anzuwendenden materiellen Rechtssatz" (BVerwGE 18, 168 (170)) auszulegen ist. Kommt die Partei, der im Verwaltungsrechtsstreit die materielle Beweislast obliegt, ihrer Obliegenheit nicht nach, so geht dies zu Lasten der beweispflichtigen Partei. Hat die Behörde die materielle Beweislast, die Voraussetzungen für die Ablehnung eines beantragten begünstigenden Verwaltungsaktes, so ist sie - sofern sie die Voraussetzungen der Ablehnung des Antrages nicht vorgetragen hat - zum Erlaß des Verwaltungsaktes zu verurteilen.

Geht man in Anwendung der ständigen Rechtsprechung des

- 8 -

Bundesverwaltungsgerichts von der einschlägigen materiellen Norm des § 62 Abs. 1 BBG aus, so ergibt sich der Anspruch der Antragstellerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung daraus, daß ein Grund für die Ablehnung nicht vorliegt und von dem Antragsgegner auch nicht vorgetragen worden ist. Der "anzuwendende materielle Rechtssatz" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt dem Antragsteller einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung der Aussagegenehmigung. Trägt der Antragsgegner nichts vor, was diesem Anspruch entgegenstehen kann, ist der Antrag der Antragstellerin im Sinne der materiellen Beweislastregelung im Falle eines non liquet begründet.

Daß eventuelle Tatsachen, die dem Anspruch der Antragstellerin entgegenstehen könnten, nur vom Antragsgegner vorgebracht werden können, ergibt sich auch daraus, daß solche Gründe nur im Hoheitsbereich des Antragsgegners entstanden und bekannt geworden sein können. Mit der Vernehmung des Zeugen Buback beabsichtigt die Verteidigung insbesondere eine Aufklärung der Umstände, unter denen mit den im Beweis Antrag unter Ziffer 3 angegebenen Zeugen seitens der Bundesanwaltschaft oder anderer Behörden Verhandlungen und Gespräche geführt worden sind. Die Antragstellerin hat aufgrund der Aussagen mehrerer Zeugen in der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart Anlaß zu der Annahme, daß insbesondere bei der durch Beamte der Bundesanwaltschaft vorgenommenen Vernehmung des Zeugen Müller, durch dessen Behauptungen in der Hauptverhandlung die Antragstellerin - falls das Gericht diese Behauptungen für glaubwürdig und verwertbar hält - erheblich belastet wurde, verbotene Vernehmungsmittel im Sinne des § 136 a StPO verwendet worden sind, die die Aussage des Zeugen Müller gemäß § 136 a Abs. 3,

- 9 -

Satz 2 StPO von einer Verwertung in dem Strafverfahren ausschließen würde. Ob dies zutrifft oder nicht, wird Ergebnis der Vernehmung des Zeugen Buback in der Hauptverhandlung sein. Es wäre sinnlos, von der Antragstellerin zu verlangen, daß sie ihrerseits die Voraussetzungen eines ausnahmsweisen Ablehnungsrechts des Antragsgegners nach § 62 Abs. 1 BBG vortragen sollte, da die Umstände dieser Vernehmungen sowie die sonstigen in dem aus dem Antrag ersichtlichen Beweis Antrag bestimmten Beweisthemen naturgemäß nur dem Antragsgegner in Form der ihm unterstehenden Bundesanwaltschaft, deren oberster Dienstherr der Zeuge Buback ist, möglich ist.

Aus diesen Ausführungen folgt ferner, daß der Antragsgegner Gründe, die eine Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Aussagegenehmigung rechtfertigen könnten, nicht vortragen kann. Die in § 62 Abs. 1 BBG bestimmten Voraussetzungen sind als Ausnahmen zu dem grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung der Aussagegenehmigung eng und restriktiv zu interpretieren. Selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist zwischen der "Erfüllung öffentlicher Aufgaben" - soweit sie schutzbedürftig sind - und den Interessen des Einzelnen an der Zeugenaussage abzuwägen. Soweit die Antragstellerin Anlaß zu der Vermutung hat, daß bei der Vernehmung des Zeugen Müller verbotene Vernehmungsmethoden verwertet worden sind, sind schutzbedürftige öffentliche Aufgaben, die zu einer Geheimhaltung verbotener Vernehmungsmethoden berechtigen würden, schlechthin undenkbar.

Daß die Bestimmung des § 62 Abs. 1 BBG der Antragstellerin einen eigenen Anspruch gewährt, ergibt sich zum einen aus dieser Bestimmung selbst, da die Ablehnung des von der An-

tragstellerin beantragten Antrages ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung ist, der die Antragstellerin belastet. Es ergibt sich ferner aus den angeführten Bestimmungen der §§ 220, 244 Abs. 2, 250 StPO, daß die Antragstellerin einen Anspruch darauf hat, daß der von ihr bzw. ihrem Verteidiger gemäß § 220 StPO geladene Zeuge in der Verhandlung gehört wird. Aus § 220 Abs. 1 StPO ergibt sich das Recht der Antragstellerin, den Zeugen unmittelbar zu laden und vernehmen zu lassen. Aus § 244 Abs. 2 StPO ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit, die auch dem Schutz der Antragstellerin als Angeklagter dient; hieraus ergibt sich ein Recht der Antragstellerin auf Vernehmung des Zeugen, da dieser für die Entscheidung von Bedeutung ist. Aus § 250 StPO ergibt sich das Recht der Antragstellerin, den Zeugen in der Verhandlung vernehmen zu lassen und zu befragen (Unmittelbarkeitsgrundsatz, Mündlichkeitsgrundsatz).

2. Der Anspruch der Antragstellerin ergibt sich ferner aus § 62 Abs. 3 BBG in Verb. mit §§ 220, 244 Abs. 2, 250 StPO. Gemäß § 62 Abs. 3 BBG darf die Genehmigung selbst bei Vorliegen der Voraussetzung des § 62 Abs. 1 BBG nicht verweigert werden, wenn der Beamte Partei in dem gerichtlichen Verfahren ist. Der Zeuge Buback ist als Generalbundesanwalt in dem gegen die Antragstellerin gerichteten Verfahren Partei im Sinne des § 62 Abs. 3 BBG, da die von dem Zeugen Buback geleitete Behörde in diesem Verfahren die Anklage vertritt. Bekanntlich ist in der strafprozeßrechtlichen Literatur teilweise umstritten, ob die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren als Partei zu bezeichnen ist oder nicht. Während dies teilweise in Frage gestellt wird, und einige Autoren die Auffassung vertreten, die Staatsanwaltschaft

sei lediglich in der Hauptverhandlung, nicht aber während des Ermittlungsverfahrens Partei, vertritt ein größerer Teil der Literatur die Auffassung, daß die Staatsanwaltschaft im Strafprozeß Partei ist (vgl. Blomeyer, Die Stellung der Staatsanwaltschaft, in Goldammers Archiv 1970, S. 161; W. Sauer, Allgemeine Prozeßlehre, S. 80).

Auf diese allgemeine strafprozeßrechtliche Kontroverse braucht jedoch in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, da es nicht auf die grundsätzliche Stellung der Staatsanwaltschaft, sondern vielmehr auf die Auslegung des Begriffes "Partei" im Sinne des § 62 Abs. 3 BBG ankommt. Nach dieser Vorschrift ist der Zeuge Buback Partei. Denn der Sinn dieser Vorschrift ist es, einen Zeugen selbst bei Vorliegen der Ablehnungsvoraussetzung des § 62 Abs. 1 BBG als Zeuge vernehmen zu lassen, wenn der Zeuge in dem gerichtlichen Verfahren in einer Funktion tätig wird, die den Interessen anderer Prozeßbeteiligter entgegengesetzt ist.

Wie oben ausgeführt, hat die Antragstellerin aufgrund mehrerer Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung des gegen sie gerichteten Strafverfahrens Anlaß zu der Vermutung, daß innerhalb der dem Zeugen Buback unterstehenden Anklagebehörde Vernehmungsmethoden angewendet worden sind, die gemäß § 136 a StPO unzulässig sind und deren Ergebnisse infolge dieser Bestimmung nicht verwertet werden können. Genau für einen solchen Interessenwiderspruch hat § 62 Abs. 3 BBG eine Regelung getroffen. Es ist der Interessenwiderspruch zwischen denjenigen Prozeßbeteiligten, die ein Interesse an der Vernehmung des Beamten als Zeugen haben und den Interessen des Beamten, der in diesem Verfahren - sei es per-

sönlich oder sei es als Behörde - selbst tätig ist. Gemäß § 62 Abs. 3 BBG ist dieser Interessenwiderspruch zugunsten der anderen Prozeßbeteiligten getroffen.

Wie sich aus dem Bescheid des Antragsgegners vom 22.7.1976 ergibt, hat der Antragsgegner die besonderen, über § 62 Abs. 1 BBG hinausgehenden Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 BBG überhaupt nicht geprüft. Es wäre jedoch nicht richtig, hieraus zu folgern, daß - vergleichbar einem Bescheidungs-urteil - das Gericht nunmehr eine Bescheidungsanordnung beschließen könnte, derzufolge der Antragsgegner seine Ablehnung nochmals im Hinblick auf § 62 Abs. 3 BBG zu überprüfen hätte. Eine Bescheidungsanordnung in analoger Anwendung des § 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO wäre nur geboten, wenn die Sache nicht spruchreif wäre. Wie oben zu der den Antragsgegner betreffenden materiellen Beweislast ausgeführt, gilt aber angesichts der Beweislast und Begründungspflicht des Antragsgegners die entstandene non-liquet-Situation zu lasten des Antragsgegners, so daß dieser antragsgemäß zur Erteilung der Genehmigung zu verpflichten ist.

3. Der Anspruch der Antragstellerin besteht ferner aus § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Nach dieser Bestimmung ist ein schriftlicher Verwaltungsakt schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Es bedarf wohl keiner Ausführungen, daß der Bescheid des Antragsgegners vom 22. Juli 1976 nicht begründet ist. Sofern dieser Bescheid überhaupt Worte enthält, die über die Wiedergabe des Antrages der Antragstellerin hinausgeht, erschöpft sich der Bescheid in einer bloßen Wiedergabe des Gesetzes.

- 13 -

4. Die Antragstellerin bzw. ihr Verfahrensbevollmächtigter haben gemäß §§ 99, 100 VwGO einen Anspruch auf Einsicht in die vollständigen Unterlagen und Akten, die der Antragsgegner zu demjenigen Sachverhalten angelegt hat, die Gegenstand des Beweisantrages und der beabsichtigten Vernehmung des Zeugen Buback sind.

Es wird daher beantragt,

im Wege der Zwischenverfügung den Antragsgegner zu verpflichten, die Urkunden und Akten zu den im Hauptantrag ersichtlichen Beweisthemen vorzulegen.

Ferner wird beantragt,

gemäß § 100 Abs. 1 VwGO Akteneinsicht zu gewähren.

Sollte sich der Antragsgegner weigern, die Akten vorzulegen und sich hierbei auf § 99 Abs. 1, Satz 2 VwGO berufen, wird beantragt,

gemäß § 99 Abs. 1, Satz 2 VwGO darüber zu entscheiden, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage der Urkunden und Akten durch den Antragsgegner vorliegen.

Es wird schließlich beantragt,

der Antragstellerin bzw. ihrem Verfahrensbevollmächtigten vor der Entscheidung gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO rechtliches Gehör zu gewähren.

- 14 -

- 14 -

III.

1. Der Anordnungsgrund ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO (Sicherungsanordnung) gegeben, da durch ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache das Recht der Antragstellerin auf Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung ihres Strafverfahrens vereitelt würde. Wie gerichtsbekannt sein dürfte, steht das Ende der Hauptverhandlung in dem gegen die Antragstellerin gerichteten Strafverfahren innerhalb der nächsten Wochen bevor. Nach der gegenwärtig vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart beabsichtigten Terminierung soll das Urteil innerhalb der nächsten ein bis zwei Monate gesprochen werden. Da die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung der Aussagegenehmigung für den Zeugen Buback und mithin einen strafprozessualen Anspruch auf Vernehmung des Zeugen Buback in der Hauptverhandlung hat, würde die Situation eintreten, daß nach einer Verurteilung des Antragsgegners in der Hauptsache ein Zeuge, dessen Entscheidung für das Urteil von erheblicher Bedeutung sein kann, in rechtswidriger Weise nicht gehört worden ist. Hierin läge eine Verletzung der Aufklärungspflicht, die dem Strafgericht gemäß § 244 Abs. 2 StPO obliegt und derzufolge das Urteil im Wege der Revision bzw. nach Rechtskraft im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens aufgehoben werden könnte.
2. Dem Erlaß der einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, daß hierdurch die im Klageverfahren begehrte Hauptentscheidung vorweggenommen wird. Ein sogenanntes Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt lediglich eingeschränkt bei der sogenannten Regelungsanordnung des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, nicht aber bei der Sicherungsanordnung des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. Finkelnburg, Vorläufiger

- 15 -

Rechtsschutz im Verwaltungsverfahren, S. 61 f.; OVGE Münster 24, 266). Das Gericht hat vielmehr abzuwägen, welche Nachteile der Antragstellerin durch die Vereitelung ihres Rechts, den Zeugen Buback als Zeugen zu hören, entstehen können und welche Nachteile andererseits durch den Erlaß der Anordnung entstehen können. Diese Abwägung ergibt, daß die Rechte der Antragstellerin im Sinne des § 123 Abs.1 Satz 1 VwGO, daß ihr Verfahren nicht wegen Vorliegens eines Revisionsgrundes wiederholt werden muß, die Nachteile, die eventuell durch die Anordnung entstehen könnten, überwiegen.

gez. Schily

Rechtsanwalt

V.: Darf ich zur Klarstellung hier eines bemerken: Zunächst mal, wir dürfen davon ausgehen, die Klage ist schon eingereicht?

RA.Schi.: Die Klage ist eingereicht und der Antrag, den ich soeben verlesen habe, der geht heute an das Verwaltungsgericht ab.

V.: Nun, es ist wohl so, daß die ~~Forderungen~~<sup>Folgerungen</sup>, die Sie aus der Klageerhebung und aus diesem Antrag ziehen, etwas über den Zweck hinaus gehen, der damit verfolgt werden kann. Es kann ja wohl nur darauf ankommen, den Senat zu veranlassen, die Beweisaufnahme nicht zu schließen, bevor nicht über das entschieden ist.

RA.Schi.: Sicherlich.

V.: Eine <sup>r</sup>Aussetzung oder Unterbrechung bedürfte es dazu nicht.

RA.Schi.: Das...auch insoweit...

V.: Verzeihung.

RA.Schi.: Ja, bitte.

V.: Wenn Sie also den Antrag auf Aussetzung oder Unterbrechung aufrechterhalten würden, so wäre das ein über den Zweck hinauschießender Teil, über den man dann extra befinden müßte. Wenn Sie aber sagen, nein, der Sinn der Sache ist in der Tat nur der, die Beweisaufnahme sollte nicht geschlossen werden können, bevor nicht entschieden ist, dann müßten wir keine zusätzliche Entscheidung treffen.

RA.Schi.: Da bedanke ich mich für den Hinweis, Das ist genau in dem Sinne gemeint, Also es bestehen seitens der Verteidigung beispielsweise keine Bedenken, daß beispielsweise jetzt die Vernehmung von Frau Roll in Triest durchgeführt wird und möglicherweise auch eine Verlesung dann hier stattfindet der Aussage; also das ist damit gemeint, daß hier die Beweisaufnahme nicht geschlossen wird, bevor über diesen Antrag entschieden wird. Daß diese Reihenfolge einzuhalten ist, dafür, diese Frage verweise ich noch auf zwei Entscheidungen aus diesem Jahr des Verwaltungsgerichts Berlin und zwar auf einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Juni 1976 zu dem Aktenzeichen VG I A 181/76, in dem Beschluß heißt es: ...Entschuldigung, jetzt habe ich das Zitat falsch....das ist der Beschluß vom 7. Mai 1976 mit dem Aktenzeichen VG I A 161/76 und in diesem Beschluß heißt es, ich zitiere: " Ein etwa anhängig zu machender Hauptprozeß auf Erteilung der Aussagegenehmigung wäre für das Strafverfahren als vorgreiflich anzusehen, so daß die Gefahr einer Verurteilung vor Abschluß des Verwaltungsstreitverfahrens nicht <sup>ent</sup> besteht."

Und dann ein weiteres Zitat aus dem Urteil..aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts, und das ist jetzt also 4. Juni 1976 zu dem Aktenzeichen VG I A 181/76....

V.: Auch Berlin?

RA.Schi.: Auch Verwaltungsgericht Berlin, Und in diesem Urteil heißt es - ich zitiere also aus diesem Urteil:

"Weil der Ausgang des Verwaltungsprozesses für die Entscheidung des Strafverfahrens vorgreiflich ist. ~~Das~~ ist die Versagung" - so wird dann zur Begründung der Vorgreiflichkeit hier ausgeführt -, denn ist die Versagung der Genehmigung rechtswidrig gewesen, könnte dies zu einer neuen Hauptverhandlung führen, sei es, daß in der rechtswidrigen Versagung der Aussagegenehmigung ein Revisionsgrund zu sehen, sei es, daß damit ein Wiederaufnahmegrund gegeben ist."

Das Verwaltungsgericht Berlin teilt also die Auffassung der Verteidigung, und deshalb habe ich das auch hier als Belegstelle zitiert, daß eine Vorgreiflichkeit besteht. Und aus diesem Grunde ist auch meiner Meinung nach das hiesige Gericht verpflichtet, zunächst abzuwarten, was aus diesem Verwaltungsgerichtsverfahren wird, bevor es die Beweisaufnahme schließt und hier zu einer Entscheidung in der Sache gelangt.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA.Dr.He.: Ich schließe mich für Herrn Baader diesem Antrag, auch in seiner nachgeholten Modifizierung, hilfsweise nämlich die Beweisaufnahme nicht zu schließen, bis die zu erwartende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln bekannt gegeben worden ist, in vollem Umfang und mit der vollen Begründung an.

V.: Bedarf ich, bevor wir über weiteres jetzt uns schlüssig werden, fragen, sind weitere Anträge seitens der Verteidigung vorhanden, die gestellt werden können?

RA.Dr.He.: In der heutigen Sitzung nicht.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, das heißt also, es bestehen Absichten. Nun ist es natürlich gerade im Zusammenhang damit, daß Aussetzung beantragt wird, von besonderer Bedeutung, daß dann Anträge, die dazwischenrein erledigt werden können, auch gestellt werden. Und so, wie das Sitzungsprogramm gegenwärtig läuft, glaube ich, hat <sup>auch</sup> das Gericht <sup>und</sup> alle Verfahrensbeteiligten - einschließlich der Angeklagten - einen gewissen Anspruch darauf, daß das zügig gemacht wird, um nicht unnötig dann Zeit zu verlieren. Denn wir

können, das wird sich nachher zeigen, das Sitzungsprogramm ja jetzt nur in sehr lockerer Folge noch abwickeln und verlieren jeweils, wenn die Anträge nicht gestellt werden, <sup>un</sup>nötige Wochen unter Umständen. Deswegen würde ich also bitten, wenn diese Anträge ersichtlich sind, sie auch zu stellen und sich in dieser Richtung...

RA.Schi.: Herr Vorsitzender, ~~darf ich~~....

RA.Dr.He.: ....bis zum Beginn der nächsten Woche jedenfalls vorliegen.

RA.Schi.: Ich kann diese Zusage nicht geben, Herr Vorsitzender, Wir wissen ja alle, daß bestimmte Zeugen relativ spät präsentiert worden sind, und die Verteidigung steht natürlich vor der Notwendigkeit, insoweit auch noch, ~~un~~insoweit sie dazu Möglichkeiten hat, Ermittlungen anzustellen. Wie weit dann noch <sup>Gegen-</sup>Beweisanträge zu stellen sind, und daß das mitunter Zeit kostet, ist auch klar. Und, ich glaube, niemand ist gedient, wenn dann also vielleicht die Beweisanträge so sehr schnell und vielleicht dann flüchtig formuliert werden, daß...damit kann ja niemandem gedient sein. Also ich kann...ich kann auch ankündigen, daß noch Beweisanträge geprüft werden; aber ich kann nicht die Zusage machen, daß ich bereits zu Beginn der Woche, der kommenden Woche, diese Beweisanträge vorlegen kann. Ich bin allerdings bereit, auch dann, wenn sie sich früher abzeichnen, dann also vorweg Ihnen schriftlich das mitzuteilen, damit Sie also das vorweg vor der entsprechenden Hauptverhandlungssitzung haben. Der umgekehrte Fall kann natürlich auch eintreten; dann würde ich Ihnen das vorweg mitteilen.

V.: Da wäre ich sehr dankbar. Ich meine, Sie sind alle mit den Prozeßvorgängen vertraut genug, um zu wissen, daß das Gericht nun in der Tat wegen der Abwicklung des Verfahrens Wert darauf legen muß, daß die Anträge jeweils dann, wenn sie gestellt werden können, auch dann prompt vorgetragen werden. Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wenn Sie im Stande sind etwa auch schriftlich Vorankündigung zu machen, so daß man unter Umständen schon Vorbereitungen treffen kann, bevor die Anträge gestellt sind, sich umsehen kann, Adressen überprüfen kann und dergleichen, wäre es sehr dienlich...

RA.Dr.He.: Werde ich gern tun, ja.

V.: Dann will ich zunächst fragen: Wie denkt sich die Bundesanwaltschaft die Frage der Stellungnahme zu dem eben gestellten Antrag? Ich könnte folgenden Vorschlag machen:

Ich möchte sowieso das Schreiben, das heute früh beim Senat eingegangen ist, das der Herr Generalbundesanwalt bekannt gegeben hat, ~~um~~geschrieben hat an den Senat, gemäß § 256 hier verlesen und den Beteiligten Gelegenheit geben, bevor der Senat dann zu einer weiteren EntschlieÙung über den dahinter stehenden Beweis Antrag kommt, hier zu sich zu äußern. Ich wäre also gerne bereit, nach der Verlesung dieses Schreibens des Herrn Generalbundesanwalt eine angemessene Pause einzulegen, so daß auf der einen Seite die Herren Verteidiger Zeit hätten, sich überlegen, inwieweit sie sich äußern wollen zu der Frage dieser Verlesung, und der Bundesanwaltschaft damit gleichzeitig die Pause eingeräumt wäre, sich Gedanken zu machen, ob die Stellungnahme erfolgen kann zu diesen Antrag.

B.Anw. Dr.Wu.: Herr Vorsitzender, wir werden das gerne überlegen; aber ich bin im Augenblick der Meinung, nach dem die Herren Verteidiger die Anträge, beziehungsweise den Anschluß an den Antrag von ~~der~~ Herrn Rechtsanwalt Schily ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ bei Herrn Dr. Heldmann, dahingehend präzisiert haben, daß eine Schließung der Beweisaufnahme nicht erfolgen soll, glaube ich, daß die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft nicht eilbedürftig ist.

V.: Gut ja....

B.Anw.Dr.Wu.: Ich würde es ~~mir~~ also gerne dann mir vorbehalten. Wenn es sich um Aussetzung oder Unterbrechung gehandelt hätte, dann wären wir dem mit Sicherheit entgegengetreten.

V.: Ich habe vergessen zu erwähnen, daß Herr Rechtsanwalt Schlaegel für heute Nachmittag entschuldigt ist. Dann wird jetzt gemäß § 256 das Schreiben verlesen. Ich darf in Erinnerung rufen, daß Sie einen Beweis Antrag gestellt haben am 19.7.1976, Herr Rechtsanwalt Schily, Drei Absätze..die ersten drei Absätze dieses Schreibens sind gemäß einem Schreiben des Bundesministers der Justiz nicht freigegeben für eine Äußerung oder eine Zeugenaussage des Herrn Generalbundesanwalts, Er hat also insoweit keine Aussagegenehmigung, wogegen die Punkte vier und fünf von ihm beantwortet werden können. Der Senat hat, was schon bei der Verlesung dieses Schreibens angekündigt wurde, zunächst mal den Herrn Generalbundesanwalt gebeten, sich schriftlich zu äußern, um das nach 256 einzuführen und dann notfalls weitere Entscheidungen zu treffen. Bitte.

RA.Schi.: Ja, ich widerspreche ausdrücklich einer Verlesung eines mir unbekanntem Schreiben von Herrn Generalbundesanwalt Buback unter Verwendung der Vorschrift des § 256. Ich wiederhole, daß ich hier nicht einen Beweisantrag gestellt habe auf Zeugnis einer Behörde, sondern auf Zeugnis einer bestimmten lebenden Person. Und es geht nicht an, daß der Senat sozusagen diesen Antrag nun einfach umdeutet in ein Auskunftersuchen, also behördliches Zeugnis oder ein Gutachten einer solchen Behörde, und dann die Beweisaufnahme aus der Hauptverhandlung heraus verlegt. Eine solche Verfahrensweise halte ich für unzulässig; und aus diesem Grunde kann dieses Schreiben auch nicht verlesen werden. Es ist es ja ganz deutlich, daß ein solches schriftliches Verfahren, was Sie jetzt hier wählen wollen, ja beispielsweise das Fragerecht in ganz elementarem Sinne tangiert; das heißt, wir haben keine Möglichkeiten dann Fragen zu stellen. Ich bin auch nicht damit einverstanden, daß hier so Vorwegklärungen vorgenommen werden, die dann vielleicht <sup>pauschal</sup> dahin lauten...dahin lauten wie wir es ja schon <sup>gehört</sup> haben; also ich weiß von nichts, oder ich kann zu dem Thema sowieso nichts sagen. Da ist ja nun gerade die Frage, daß bestimmte Vorhalte gemacht werden, bestimmte Fragen gestellt werden. Das ist ja nun eigentlich der Sinn/dann der Zeugenbefragung in der Hauptverhandlung. Und das Gericht ist meiner Meinung nach nicht befugt, nun sozusagen einen Umweg oder einen Ausweg zu wählen, indem es eine Umdeutung des Beweisantrages vornimmt, und auf diese Weise das Fragerecht der Verteidigung, der übrigen Prozeßbeteiligten unterläuft.

Ende von Band 668.

Band 669/F1

V.: Will sich sonst jemand zu dieser Frage äußern? Ich betrachte das also als eine Beanstandung meiner Absicht, das nach § 256 zu verlesen. Bitte Herr Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Ich widerspreche ebenfalls einer Verlesung.

1. Nicht die Bundesanwaltschaft ist in den Beweisanträgen benannt worden, sondern individuell, Herr Siegfried Buback, Generalbundesanwalt in Karlsruhe.

2. Die von Ihnen beabsichtigte Verlesung dieser Äußerung, würde die von uns beantragte Einvernahme ihres Autors, des Generalbundesanwalts, als Zeugen in dieser Hauptverhandlung, in ihrem Ergebnis vorwegnehmen würde, wäre geeignet, diese Zeugenaussage durch Vorwegnahme hier bereits festzulegen. Und ich beantrage deswegen

Die Entscheidung über die Verlesung jedenfalls zurückzustellen, bis zu der hier erwarteten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, ob Aussagegenehmigung für Herrn Buback, als Zeugen hier, zu erteilen sei.

V.: Will sich die Bundesanwaltschaft äußern? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, ich hätte vielleicht eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Schily. Wäre es nicht möglich zu sagen, was gerade die Person Buback aussagen sollte und nicht der Behördenleiter Generalbundesanwalt Buback? Das sind ja doch die Dinge, an denen offenbar jetzt vorbeigeredet wird. Können Sie das ...

RA. Schi.: Ja gerne, ich glaube der Beweisantrag ist doch noch bekannt. Ich habe ihn selber jetzt im Wortlaut nicht vor mir, aber die Beweisthemen sind da im einzelnen ja benannt. Und da ist es, selbst bei einer so hochgestellten Persönlichkeit wie Herrn Generalbundesanwalt Buback, nicht anders, wie bei einem Polizeibeamten, den ich vielleicht für ein bestimmtes Beweisthema benenne, dann benenne ich ihn nämlich als Person und nicht etwa die Polizeidienststelle als Behörde. Und wenn Sie also diesen Vergleich mal sich richtig zu Bewußtsein bringen, dann werden Sie erkennen, daß hier ein Zeuge persönlich benannt wird, über seine Kenntnisse zu den in dem Beweisantrag benannten Beweisthemen. Und das hat mit einer Auskunft einer Behörde überhaupt nichts zu

Band 669/F1

tun. Selbst wenn er die Kenntnisse, die er also, die ihn zu Auskünften befähigen im Rahmen seiner Tätigkeit als, meinethalben Behördenleiter oder im Rahmen seiner Tätigkeit als Polizeibeamter oder sonst wie erworben hat.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich möchte nur darauf hinweisen, ich meine, ich habe Ihnen das Wort gelassen, aber Sie selbst haben ja den Antrag nicht gestellt; ansich ist da unmittelbar angesprochen Herr Rechtsanwalt Schily. Sie sprachen gerade von „unserem“ Antrag. Das ist nicht der Ihre. Wollen Sie trotzdem noch irgendwas beitragen?

RA. Dr. He.: Ja. Zunächst mal, schließe ich mich, was anscheinend unterblieben war, diesem Antrag des Kollegen Schily an. Ferner ein Satz lediglich zu der von Herrn Bundesanwalt Wunder aufgeworfenen Frage: Warum die Person des Herrn Buback, der von uns benannte Generalbundesanwalt, als Zeuge, Herr Buback als Zeuge, hat in einer Reihe von öffentlichen Äußerungen höchst spezielle und höchstdetaillierte Kenntnisse genau dieser Materie, die das Substrat und sogar direkter Gegenstand unserer Beweisanträge ist, geoffenbart, sodaß es der Verteidigung hier darum geht, diese Kenntnisse in das Hauptverfahren, in die Hauptverhandlung einzuführen.

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA. Dr. Wu.: Alles, was der Generalbundesanwalt erfahren hat, erfuhr er in amtlicher Eigenschaft. Ich beantrage

die Verlesung dieses Schreibens des Generalbundesanwalts.

Das behördliche Zeugnis gibt Auskunft, über amtlich festgestellte Tatsachen, über Wahrnehmungen von Behördenangehörigen, die als Zeugen zu vernehmen wären, wenn § 256 nicht bestünde. Ich glaube, damit ist alles gesagt.

V.: Wir werden uns über die Beanstandung kurz schlüssig werden, durch Beratung. Herr Rechtsanwalt Schily.....wir wollen es nicht ins Endlose ausdehnen.

RA. Schi.: Nein, nicht ins Endlose; aber Sie haben es ja auch Herrn Bundesanwalt Dr. Wunder gestattet, mir Fragen zu stellen.....

V.: Ja, er hat bisher noch nicht Stellung genommen gehabt, sondern eine Frage an Sie gestellt, die beantwortet wurde. Bitte.

RA. Schi.: Ja eben..Es ist..auch was normalerweise nicht zu....

Band 669/F1

ich meine, ich habe sie gerne beantwortet. Nur ich glaube, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, Sie verkennen wirklich - ich weiß nicht, ob Ihnen das nicht deutlich ist, der Unterschied - Sie verkennen wirklich die Differenz zwischen einem Beweisantrag nach 244 und einer möglichen Beweiserhebung nach 256. Natürlich könnten sowohl Sie, als auch die Verteidigung, ein solches behördliches Zeugnis möglicherweise in Anspruch nehmen, für ein bestimmtes Beweisthema. Aber ich bedauere sehr, daß Sie auf mein Beispiel eigentlich nicht eingehen wollen, mit dem Polizeibeamten. Natürlich hat der seine Kenntnisse auch nicht privat erworben, sondern in seiner amtlichen Eigenschaft. Und wenn wir hier zum Beispiel Vernehmungsbeamte benannt haben, dann ist ja auch nicht dann irgendwie die Bundessicherungsgruppe Bonn oder was hier aufgetreten als Amtsperson und hat dann schriftliche Auskünfte erteilt, sondern der Herr Freter ist hier erschienen oder wer immer. Der jeweils Benannte. Und daß wir Herrn Generalbundesanwalt Buback als Person benennen, dafür haben wir unsere Gründe, die Herr Kollege Dr. Heldmann jetzt zum Teil angedeutet hat. Aber es gibt auch noch weitergehende Gründe dafür. Da ist es auch nicht unsere Sache, das hier in der Hauptverhandlung darzulegen. Das unterliegt ja unserer pflichtgemäßen Entscheidung, inwieweit wir einen solchen Beweisantrag stellen oder nicht. Und das ist das eigentliche Kriterium, was anzulegen ist. Und ich wiederhole, wir können doch nicht einen solchen Beweisantrag, der sich ...der die Vernehmung einer bestimmten Person zum Gegenstand hat, durch ein Ausweichgleis über den 256 der Strafprozeßordnung einfach unterlaufen.

V.: Ich bitte, in einer Viertelstunde wieder hier zu sein. Der Senat wird seine Entscheidung treffen.

Pause von 15.09 Uhr bis 15.30 Uhr.

V.: Der Senat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Das Schreiben des Generalbundesanwalts

./.

Band 669/F1

vom 27. 8. 1976, eingegangen beim Senat  
am 31. 8. 76, ist zu verlesen.

Gründe: Bei den in das Wissen des Generalbundesanwalts Buback gestellten Tatsachen handelt es sich durchweg um solche, die ihm - falls er davon erfahren hätte - allein in seiner Eigenschaft als Generalbundesanwalt zur Kenntnis gekommen wären, das heißt als "öffentliche Behörde", im Sinne von § 256 Abs. 1 StPO. Daher kann sein Zeugnis schriftlich abgegeben und durch Verlesen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Ob der Zeuge darüberhinaus in der Hauptverhandlung noch zu hören wäre, hat der Senat unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO zu prüfen und zu entscheiden. Daran ändert nichts, daß Generalbundesanwalt Buback im Rahmen eines Beweisantrags benannt worden ist (vgl. Gollwitzer bei Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., Anm. 6 zu § 256 StPO; BayObLG NJW 53 S. 194). § 256 StPO entfällt auch nicht deshalb, weil der Antragssteller den Generalbundesanwalt Siegfried Buback als Zeugen benennt und nicht die Bezeichnung der Behörde, nämlich Bundesanwaltschaft verwendet. Nicht auf diese Benennung kommt es an, sondern allein darauf, wie sich das behauptete Tatsachenwissen sachlich darstellt; ob es darum geht, was die Gewährsperson innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises als Repräsentant der Behörde erfahren hat. Daß letzteres hier zutrifft, steht außer Zweifel.

Hinzu kommt, daß sich die Beweisthemen auf Fragen im Zusammenhang mit § 136 a StPO beziehen. Der Senat hält die Verlesung deshalb auch im Wege des Freibeweises für zulässig.

Demgemäß erfolgt/jetzt die Verlesung.

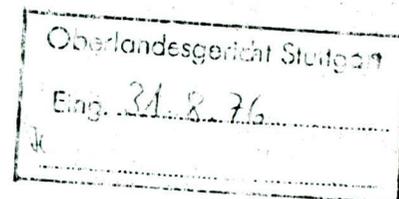
Gem. § 256 StPO wird das Schreiben des  
Generalbundesanwalts Bubach vom 27.8.1976  
verlesen.

Eine Fotokopie dieses Schreibens wird als  
Anl. 3 zum Protokoll genommen.

GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

70 KARLSRUHE 1, DEN 27. August 1976  
Postfach 2720  
Herrenstraße 45 a  
Fernsprecher: (0721) 159-1  
Durchwahl 159-342

1 StE 1/74



An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats  
des Oberlandesgerichts Stuttgart,  
Herrn Vorsitzenden Richter  
am Oberlandesgericht Dr. Prinzing  
Aspinger Straße 49  
7000 Stuttgart 40

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u. a.  
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u. a.;  
hier: Beweisantrag des Rechtsanwalts Schily  
vom 19. Juli 1976

Bezug: Schreiben des Bundesministers der Justiz  
vom 24. August 1976 - 220 BA - 0 -,  
Ihr Schreiben vom 26. August 1976

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

Zu den Absätzen 4 und 5 des vorbezeichneten Beweisantrages  
gebe ich folgende Erklärung ab:

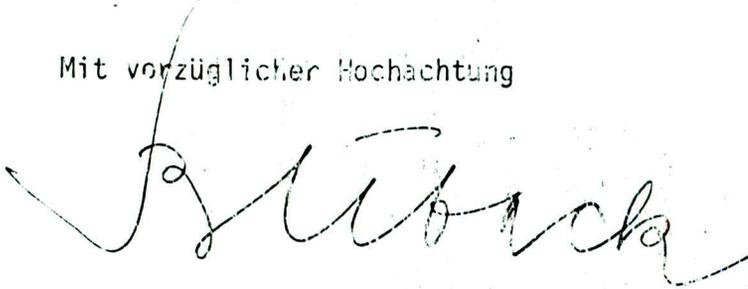
Angehörige meiner Behörde haben dem Zeugen Müller zu keinem  
Zeitpunkt Angebote "als Gegenleistung für eine Aussage" ge-  
macht. Auch ist ihm von Beamten der Bundesanwaltschaft  
nicht bedeutet worden, daß er "sonst mit einer lebens-  
langen Freiheitsstrafe zu rechnen" habe.

Eine Absprache seitens der Bundesanwaltschaft mit dem  
Zeugen Müller, das Urteil in seinem eigenen Strafver-  
fahren abzuwarten und erst nach Ablauf der Revisionsfrist

- 2 -

für die Staatsanwaltschaft Aussagen protokollieren zu lassen, ist nicht getroffen worden. Ein Einverständnis zwischen Müller und der Bundesanwaltschaft darüber, "möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen", gibt es nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "J. Stobbe". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed text "Mit vorzüglicher Hochachtung".

Band 669/F1

Den Verf. Beteiligten werden Kopien dieses Schreibens ausgehändigt.

V.: Es wird Gelegenheit gegeben, sich nun zu äußern, zu der Frage, wie der Senat nach dieser Verlesung über den Beweisantrag des Herrn Rechtsanwalts Schily vom 19.7.76, dem sich Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann soeben angeschlossen hat, zu befinden haben wird. Wenn die Herren dazu eine Pause wünschen, wird diese Pause eingelegt.

RA. Schi.: Vielen Dank. Ich benötige keine Pause.

V.: Keine Pause.

RA. Schi.: Ich entnehme diesem Schreiben zunächst, daß sich Herr Generalbundesanwalt Buback <sup>soweit er</sup> -/sich hier schriftlich zu den Beweisthemen äußert - nur in dem eingegrenzten Sinne Stellung nimmt, daß er von Angehörigen seiner Behörde spricht. Ich habe jetzt den Beweisantrag nicht vor mir, ob da die gleiche Wortwahl getroffen worden ist, aber soweit ich ihn im Gedächtnis habe, ist es ganz allgemein von Ermittlungsbeamten die Rede.

V.: Es heißt im Abs. 4 Ihres Beweisantrages: "Der Zeuge wird weiter bekunden, daß dem Zeugen Gerhard Müller von Ermittlungsbehörden als Gegenleistung ..." usw. Und genauso im Abs. 5, "daß der Zeuge Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden.."

RA. Schi.: Ja, nun kennen wir ja auch Hilfsorgane der Ermittlungsbehörden. Und es war ja wohl auch in aller Regel so, daß wohl nicht die Herren Bundesanwälte persönlich oder sonstige Angehörige dieser Dienststelle, sich zu Herrn Müller begeben haben, sondern daß die Gespräche, von denen wir gehört haben, also weitgehend von Kriminalbeamten geführt worden sind. Aber Gegenstand der Befragung des Zeugen, des Herrn Generalbundesanwalts Buback, sollte eben auch sein, daß was er darüber weiß, was Gesprächsinhalt insoweit war. Und insofern ist die Auskunft, die hier schriftlich erteilt wird, und die ich nach wie vor, in dieser Form, als nicht prozeßordnungsgemäß halte, ohnehin unvollständig. Das gleiche gilt dann hier, hinsichtlich des 2. Absatzes. Im übrigen aber halte ich den Beweisantrag in vollem Umfange für aufrecht, einfach, weil dieses Schreiben

Band 669/F1

ja die Notwendigkeit dokumentiert, daß nun eigentlich in eine Befragung eingetreten wird, des Zeugen. Und vielleicht auch bestimmte Vorhalte gemacht werden, unter anderem, wie es schon der Kollege Dr. Heldmann erwähnt hat, aus öffentlichen Verlautbarungen, des benannten Zeugen. Ich bin der Meinung, daß es sich hier im Wesentlichen darum handelt, daß der Herr Generalbundesanwalt ja über seine ~~ex~~ eigenen Wahrnehmungen berichtet. Und seine eigenen Wahrnehmungen sind ~~x~~ auch, beispielsweise Gespräche, die er mit Ermittlungsbeamten geführt hat oder Schriftstücke, die er zur Kenntnis genommen hat oder vielleicht auch Besprechung in seiner Behörde selbst. Und um diese eigenen Wahrnehmungen geht es; und die sind nur im Wege einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung und nicht über den Umweg des § 256 der Strafprozeßordnung prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung einzuführen. Ich sage auch in aller Offenheit, daß mich die Begründung des soeben verkündeten Beschlusses des Senats nicht überzeugt. Und daß ich an meiner Rechtsauffassung festhalte~~x~~. Ich hätte es auch insoweit gern gesehen, wenn man sich einmal mit der Argumentation der Verteidigung etwas eingehender auseinandergesetzt hätte, zumal auch in anderen Fällen, ich kann das also erwähnen, Frage des Polizeipräsidenten ist einmal ein Beweisantrag in einem Strafverfahren gestellt worden. Selbstverständlich ist dann der Polizeipräsident nicht als Behörde schriftlich vernommen worden, sondern als Person, als Zeuge. Und insoweit sind das ganz gleichgelagerte Fälle, die man jetzt nicht unterschiedlich behandeln sollte, nur weil es sich vielleicht um einen Zeugen handelt, der in einer Behörde tätig ist, die hier an dem Verfahren in besonderer Weise beteiligt ist.

V.: Sonstige Stellungnahmen? Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wir wollen die Verteidiger vielleicht abschließend sich äußern lassen, bitte.

RA. Dr. He.: Das Grundsätzliche ist, mit dem was Herr Schily soeben ausgeführt hat, bereits gesagt, so denke ich. Ich habe vorhin selbst darauf hingewiesen, daß Herr Buback sehr detaillierte und sehr spezielle Kenntnisse gerade

Band 669/F1

des Komplexes Zeugeneinvernahme Müller, Zeugeneinvernahme Hoff, öffentlich geäußert hat. Daß aber offensichtlich diese Auskunft auch nicht annäherungsweise dem Beweisantrag, dem Beweisbegehren gerecht wird und zwar erkennbar, handgreiflich erkennbar nicht gerecht wird, etwa beispielsweise die folgenden 3 Formulierungen: "Angehörige meiner Behörde" ~~wird~~ - wir entnehmen aus dem nächsten Satz, daß damit Angehörige der Bundesanwaltschaft unmittelbar gemeint sind - "haben nicht Angebote als Gegenleistung für eine Aussage gemacht." Die Frage bleibt offen, haben sie vielleicht machen lassen. Diese Frage wäre durch eine Zeugeneinvernahme zu klären. 2. Etwa die weitere Frage, ist nicht das Bundeskriminalamt die Ausführende- oder die Hilfsbehörde der Bundesanwaltschaft. Hat nicht als eine der ersten Besucher die Zelle des späteren Zeugen Müller ein Bundesanwalt betreten, und von da an haben dann Beamte des Bundeskriminalamts ihre Tätigkeit dort und darum herum entfaltet. Oder eine Absprache seitens der Bundesanwaltschaft ist nicht getroffen worden. Hat aber etwa die Bundesanwaltschaft bewirkt oder ist im Einvernehmen oder auch nur in Kenntnis der Bundesanwaltschaft eine Absprache getroffen worden, daß Müller sein Urteil in seinem eigenen Strafverfahren abwartete und erst nach Ablauf der Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft seine Aussagen protokollieren ließe. "Ein ~~Y~~ Einvernehmen"-so heißt es weiter-"zwischen Müller und der Bundesanwaltschaft darüber, 'möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszustärken', gibt es nicht". Ein ~~Y~~ Einvernehmen zwischen Müller und der Bundesanwaltschaft; der unmittelbare Kontakt ist angesprochen. Danach bleibt offen, jedoch die Frage, wußte jedoch die Bundesanwaltschaft, daß Journalisten die Klinke der Zellentür des Herrn Müller sozusagen putzten, ehe noch - wie wir aus amtlichen, jedenfalls öffentlichen Äußerungen wissen - ehe noch Müller gegenüber dem Bundeskriminalamt, also den Ermittlungsbehörden im weiteren Sinne, seine Aussagen zu Protokoll gegeben hat. Das sind die Fragen, die daran detailliert ~~nn~~ etwa schließen. Und sie liegen offen, so meine ich, daß der Beweisantrag durchaus nicht erledigt ist, daß viel-

Band 669/F1

mehr die Beweisfragen offen-geblieben sind.

V.: Weitere Erklärungen seitens der Herren Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Künzel.

RA. Kü.: Ich meine, daß durch die Verlesung dieses Schreibens eine Zeugenvernehmung des Herrn Buback nicht erledigt ist. Zeugnis im Sinne des § 256 StPO heißt sicherlich nicht, Zeugnis im Sinne des...der Zeugenvernehmung. Das ergibt sich schon in der Aufzählung Zeugnis oder Gutachten, innerhalb einer Erklärung. Es ist meiner Meinung nach ein Zeugnis, das eine Behörde erteilen kann, innerhalb ihrer Befugnisse - etwa Güteklasse irgendeines Salates oder ähnliches - aber nicht Zeugnis als Angaben eines Zeugen. Es kommt zwar, ich wiederhole, bei der Verweigerung des Zeugnisses, auch das Wort „Zeugnis“ in den vorderen Abschnitten der Strafprozeßordnung vor, aber im übrigen macht der Zeuge „Angaben“. Und rein grammatikalisch trifft's die Sache nicht. Wir haben hier nicht die Erklärung einer Behörde, die ein Zeugnis, ein Zeugnis enthält. Deshalb bitte ich, das noch einmal zu überprüfen und ich meine, daß mit der Verlesung der Beweis Antrag, auch der Freibeweis, nicht erledigt ist.

V.: Was meinen Sie mit „nochmals zu überprüfen“. Der Sinn der Äußerung ist ja gerade, um eine Überprüfung zu ermöglichen.

RA. Kü.: Sicher, nur Sie haben ja nun vorher beschlossen, zu verlesen.

V.: Zu verlesen; und jetzt haben wir zu befinden, was jetzt mit dem Beweis Antrag geschehen soll. Wir treten in eine erstmalige Prüfung dieser Frage ein, so daß also das „nochmals“ sicher nicht.. Weitere..... Herr Rechtsanwalt Grigat.

RA. Gri.: Auch Herr Raspe hat sich am 20. 7. 76 für die Vernehmung des Herrn Generalbundesanwalts ausgesprochen und dies beantragt. Die Verweigerung der Aussagegenehmigung, lediglich unter Berufung auf den Gesetzestext, halte ich für rechtswidrig. Für Herrn Raspe schließe ich mich dem Antrag von Frau Ensslin daher an, die Beweisaufnahme nicht zu schließen, bevor das Verwaltungsgericht Köln über den Antrag der Frau Ensslin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, beziehungsweise über deren Klage auf Verpflichtung

Band 669/F1

zur Erteilung einer Aussagegenehmigung an Herrn Generalbundesanwalt Buback rechtskräftig entschieden hat.

V.: Das ist keine Äußerung zu der jetzt angeschnittenen Frage, sondern ein Rückgriff auf die gestellten Anträge der Herren Rechtsanwälte Schily und Dr. Heldmann. Sonst keine Äußerung? Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA. Dr. Wu.: Die verlesene Erklärung hat sich an dem Wortlaut des Beweisantrages von Herrn Rechtsanwalt Schily orientiert. Deswegen wurde sie so, wie geschehen, formuliert. Der Generalbundesanwalt ist Leiter einer Ermittlungsbehörde. Er kann deshalb nur für diese Behörde, der er vorsteht, eine Erklärung abgeben, nicht für andere. Die Erklärung des Generalbundesanwalts - ich will nicht vorgreifen, aber ich glaube, das sagen zu können - könnte, falls es für erforderlich gehalten wird, dahin gehend ergänzt werden, durch eine Erklärung, daß ihm, dem Generalbundesanwalt, auch nichts über entsprechende Angebote usw. seitens von Polizeibeamten bekannt ist, und daß die Bundesanwaltschaft auch auf solches nicht hingewirkt hat. Ich glaube, wenn das der Senat für erforderlich halten sollte, wäre das möglich.

V.: Wir werden uns vorbehalten dann, eventuell auf eine solche Ergänzung hinzuwirken; das würde im Schriftwege geschehen. Der Senat wird über die jetzt aufgetauchten Fragen zu entscheiden haben. Für heute ist nur noch auf folgendes hinzuweisen. Das Original-Schreiben des Herrn <sup>General</sup> Bundesanwalts kommt zu dem Ordner wieder "Beweisanträge", er ist ja den Herrn Beteiligten bekannt. Unseres weiteres Sitzungsprogramm sieht so aus, daß wir in dieser Woche kein Programm mehr haben. Wir können am Donnerstag ohnehin nicht verhandeln, weil da die Vernehmung der Zeugin Roll in Triest stattfindet. Ich glaube, sämtliche Beteiligten haben inzwischen die Terminsnachricht erhalten. Wir hängen dann davon ab, bis wann wir diese Vernehmungsprotokolle oder das Vernehmungsprotokoll, das anfällt, hier übersandt bekommen. Und ich würde aus Sicherheitsgründen vorschlagen, daß wir erst am Mittwoch, dem 8. 9., die Sitzung dann fortsetzen, um jedenfalls nicht am Dienstag zusammenzutreffen und dann zu erfahren, daß uns die italienische Post, oder wer das immer befördert, das Protokoll noch nicht geliefert hat.

Band 669/F1

Das Konsulat selbst hat zugesagt, daß das Protokoll sofort in Marsch gesetzt wird, sobald es abgefaßt ist.

RA. Schi.: Wäre es möglich, dann am Mittwoch um 9.30 Uhr zu beginnen?

V.: Das wäre eine Möglichkeit, setzen wir gleich fest. Mittwoch, 9.30 Uhr. Nun hat der Senat einige Entscheidungen zu treffen, Es sind bis jetzt nur Ankündigungen von Anträgen erfolgt. Anträge liegen noch nicht vor. Ich möchte ~~x~~ deshalb, obwohl es offensichtlich wieder darauf hinausgeht, daß die Frage der Plädoyers noch nicht so dringlich wird, kein Mensch kann das voraussagen, wann es tatsächlich zu den Plädoyers kommen kann. Trotzdem möchte ich die Frage anschneiden: Wie wird im Falle der Plädoyers die Frage der Protokollierung gedacht von den Beteiligten? Sollen die Plädoyers auch auf Tonband aufgenommen werden? Wollen Sie sich dazu äußeren? Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, wir wären bereit, die Anträge im engeren Sinne zu Protokoll zu geben, das heißt, auf Tonband zu sprechen. Im übrigen aber sind wir weder bereit, noch verpflichtet, unsere Erklärungen auf Band abzugeben. Ich darf daran erinnern, daß erst kürzlich wieder eine Broschüre erschienen ist, in der Ausführungen der Bundesanwaltschaft völlig aus dem Zusammenhang gerissen abgedruckt worden sind. Wir können mithin nicht ausschließen, daß mit unseren Ausführungen Mißbrauch getrieben wird. Auf dieser Meinung beharren wir, zumal, und das ist aber nur eine Nebenerwägung, wir heute noch auf die zugesagten Ausführungen der Angeklagten zur Sache warten.

V.: Danke. Nun, es hängt ja völlig von Ihrer Zustimmung ab, ob auf Protokoll gesprochen werden kann und darf. Wenn Sie sich da nicht davon abbringen lassen, beziehungsweise die Erklärung abgegeben haben, dann hat es der Senat hinzunehmen. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA. Schi.: Ja, also ich kenne die Broschüre nicht, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, aber es ist für mich verwunderlich, daß also, wenn ein Zitat, selbst wenn es aus dem Zusammenhang gerissen wird, von Ihnen insofern als Mißbrauch be-

Band 669/F1

zeichnet wird. Das kann natürlich auch jederzeit dadurch geschehen, daß hier jemand im Zuhörersaal sitzt und irgend-etwas mitschreibt, und dann womöglich auch entstellt wiedergibt. Das ist das Schicksal ~~x~~ leider auch der Verteidigung in vieler Hinsicht gewesen, daß mitunter also Darlegung der Verteidiger falsch oder verzerrt oder unvollständig oder wie immer wiedergegeben werden. Ich halte es aber doch eigentlich für angemessen, nachdem wir so viele Erklärungen hier auf dem, auf der Tonbandniederschrift haben, der ~~Authentizität~~ halber also auch die Darlegung der Bundesanwaltschaft hier in vollem Wortlaut dann im Protokoll erscheinen zu lassen. Ich meine, wenn sich die Bundesanwaltschaft schon vorweg scheut, daß das hier in die Analen dieses Verfahrens eingeht, dann hat sie das ~~x~~ selbstverständlich selbst zu vertreten. Es kann sie niemand dazu zwingen, eine solche Zustimmung zu erteilen. Aber es ist vielleicht schon ein Hinweis, auf die Qualität dessen, was uns da von der anderen Seite erwartet.

Unruhe im Sitzungssaal.

V.: Ich bitte im Saal um Ruhe. Außerdem, ich meine das ist eine Schlußfolgerung, die nicht zwingend ist. Die Gründe ~~x~~ sind angegeben worden....

BA. Dr. Wu.: Herr Rechtsanwalt Schily, wir scheuen uns nicht. Wir werden so deutlich sein, im Plädoyer, daß jeder alles mitbekommt.

V.: Der Senat hat zu dieser Frage nichts zu sagen. Wie gesagt, ich muß es den Beteiligten überlassen, inwieweit sie bereit sind, auf das Tonband zu sprechen und inwieweit nicht.

Herr Dr. Heldmann.

RA. Dr. He.: Gerade erstens die ~~Re~~ angekündigte Deutlichkeit spräche doch sehr dafür, deutlich auch aufs Papier kommen zu lassen. Und 2. ...

V.: Meine Herren, ich darf folgendes.....Herr Rechtsanwalt Dr.Heldmann, da der Senat in dieser Frage weder was zu entscheiden noch zu bestimmen hat, würde ich vor-schlagen, daß das vielleicht unter der Verteidigung, innerhalb der Verteidigung und Bundesanwaltschaft besprochen und ausgemacht wird. Wir



Band 669/F1

V.: Damit sind wir also am Ende des heutigen Tages. Und um es nochmals festzuhalten,

Mittwoch, 8.9.1976, um 9.30 Uhr

mit einem noch nicht gewissen Verhandlungsprogramm Fortsetzung.

Ende der Hauptverhandlung 15.53 Uhr.

Ende des Bandes 669

*Janeth  
Justosekr.*